



VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

- Kläger -
- Berufungskläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes
für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, Az: 5120601-132,

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

wegen Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG

hat der 11. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Funke-Kaiser, den Richter am Verwaltungsgerichtshof Prof. Dr. Bergmann und den Richter am Verwaltungsgerichtshof Epe

am 24. Februar 2010

beschlossen:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 26. Oktober 2005 - A 17 K 10289/05 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des - gerichtskostenfreien - Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

I.

Der Kläger begehrt die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG.

Der Kläger, ein 1981 in geborener Kosovoalbaner, reiste nach seinen Angaben am 13.09.2004 auf dem Landweg in das Bundesgebiet ein und stellte am 23.09.2004 einen Asylantrag. Zur Begründung gab er im Wesentlichen an, etwa zwei Jahre lang ohne Studienabschluss in Pristina Bauingenieurwesen studiert zu haben. Politisch betätigt habe er sich im Kosovo nicht. Er sei vor allem ausgereist, weil er in seiner Heimat keine ausreichende medizinische Versorgung habe erlangen können. Er habe psychische Probleme und hoffe, in Deutschland angemessen ärztlich behandelt zu werden. Nach einer Heilung wolle er sein Studium in Deutschland fortsetzen, weil er in seiner Heimat nirgendwo mehr hingehen könne.

Das Bundesamt für die Anerkennung für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) lehnte mit Bescheid vom 28.01.2005 den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen und drohte die Abschiebung nach Serbien und Montenegro an.

Hiergegen hat der Kläger am 11.02.2005 beim Verwaltungsgericht Stuttgart Klage erhoben und zuletzt beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids des Bundesamts vom 28.01.2005 zu der Feststellung zu verpflichten, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG in Bezug auf den Kosovo vorliegen. Im Kosovo habe er die schrecklichsten Dinge erlebt. Dort sehe er keine Möglichkeit, seine seelischen Wunden zu heilen. Zur weiteren Begründung legte er insbesondere eine psychologische Stellungnahme der PVB S. vom 20.10.2005 vor, in der eine Posttraumatische Belastungsstörung

(im Folgenden: PTBS) sowie dissoziative Krampfanfälle diagnostiziert wurden.

Mit Urteil vom 26.10.2005 hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, auch unter Berücksichtigung der Gesundheitsbeeinträchtigungen des Klägers könne im Kosovo keine extreme Gefahrenlage bejaht werden. Die psychologischen Stellungnahmen seien nach § 87 b Abs. 3 VwGO zurückzuweisen. Im Übrigen sei das Vorbringen des Klägers zu den angeblichen Erlebnissen im Kosovo gesteigert und unglaubhaft, weswegen auch nicht vom Vorliegen einer PTBS ausgegangen werden könne.

Auf Antrag des Klägers hat der 6. Senat des erkennenden Gerichtshofs mit Beschluss vom 09.01.2007 - A 6 S 1132/05 - die Berufung hinsichtlich § 60 Abs. 7 AufenthG zugelassen, weil die Präklusionsvorschrift des § 87 b Abs. 3 VwGO zu Unrecht angewandt worden sei. Mit dem geltend gemachten Gehörsverstoß liege ein die Berufung eröffnender Verfahrensmangel vor.

Zur Begründung seiner Berufung führt der Kläger insbesondere unter Bezugnahme auf die Stellungnahmen der PBV S. vom 23.07.2009, von Diakon Dipl.-Psych. H. vom 17.07.2009, 23.07.2009, 25.07.2009, 12.08.2009, 31.12.2009 und 20.02.2010, von Dr. F. vom 02.09.2009 sowie von Prof. R. vom 03.09.2009 im Wesentlichen aus, dass bei ihm trotz der mit gutem Erfolg angewandten traumazentrierten Individualpsychotherapie weiterhin von einer (unheilbaren) PTBS mit chronischem Verlauf auszugehen sei, deren fortgesetzte Behandlung in Deutschland für die Stabilisierung des Genesungsprozesses noch längere Zeit unerlässlich sei. Bei einer Rückkehr in den Kosovo könne er keine angemessene psychotherapeutische PTBS-Behandlung erlangen. Weder sein im Kosovo lebender langjähriger Freund R. noch seine dort mit ihrer Familie lebende Mutter könnten ihn dauerhaft aufnehmen und versorgen. Bei einer Rückkehr in den Kosovo drohe zudem die Gefahr der schweren Retraumatisierung und zwar selbst ungeachtet dortiger Behandlungsmöglichkeiten. In der Gesamtschau begründe dies ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 26. Oktober 2005 - A 17 K 10289/05 - zu ändern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 28.01.2005 zu verpflichten, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich des Kosovo vorliegt.

Die Beklagte beantragt sinngemäß,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte hält die Berufung für unbegründet, weil die Gefahr einer wesentlichen Gesundheitsverschlechterung nach Rückkehr des Klägers in den Kosovo nicht festzustellen sei. Die vom Kläger befürchtete Retraumatisierung könne auch auf der Grundlage der vorgelegten ärztlichen und psychologischen Stellungnahmen nicht angenommen werden; der Begriff „Retraumatisierung“ sei zudem zu unbestimmt.

Dem 11. Senat, dem der Rechtsstreit zum 01.01.2010 zugeteilt wurde, liegen die einschlägigen Akten der Beklagten und des Verwaltungsgerichts vor. Hierauf sowie auf die den Beteiligten übersandte Erkenntnismittelliste wird wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes Bezug genommen.

II.

Der Senat entscheidet gemäß § 130a VwGO über die Berufung durch Beschluss, weil er sie einstimmig für unbegründet und - auch insbesondere unter Berücksichtigung der Stellungnahme von Diakon H. vom 20.02.2010 - eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Die Beteiligten sind hierzu gehört worden (§§ 130a Satz 2, 125 Abs. 2 Satz 3 VwGO).

Die zulässige Berufung ist nicht begründet. Das Urteil des Verwaltungsgerichts stellt sich im Ergebnis als richtig dar. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 28.01.2005 ist jedenfalls zum

maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Senats (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 AsylVfG) rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich des Kosovo. Es besteht auch kein Anspruch auf Neubescheidung (§ 113 Abs. 5 VwGO).

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist nur die vom Kläger begehrte Feststellung eines Abschiebungsverbots vorrangig nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG oder hilfsweise nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.06.2008 - 10 C 43.07 - BVerwGE 131, 198). Maßgeblich für die rechtliche Beurteilung des Klagebegehrens sind das Asylverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.09.2008 (BGBl. I 1798) sowie § 60 AufenthG in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25.02.2008 (BGBl. I 162). Damit sind auch die durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007 (BGBl. I 1970) eingetretenen Rechtsänderungen zu berücksichtigen.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG, weder nach Satz 2 der Norm (hierzu 1.) noch nach Satz 1 (hierzu 2.).

1. Ein - europarechtlich begründetes - Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ist nicht erkennbar. Nach dieser Norm ist von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist. Die Vorschrift setzt die aus Art. 18 i.V.m. Art. 15 Mt. c der Qualifikationsrichtlinie 2004/83/EG folgende Verpflichtung auf Gewährung eines „subsidiären Schutzstatus“ bzw. „subsidiären Schutzes“ in nationales Recht um. Der Begriff des internationalen wie auch des innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ist dabei unter Berücksichtigung der Bedeutung dieser Begriffe im humanitären Völkerrecht, insbesondere unter Heranziehung von Art. 3 der Genfer Konventionen zum humanitären Völkerrecht von 1949 und des zur Präzisierung erlassenen Zusatzprotokolls II von 1977 auszule-

gen. Danach müssen die Kampfhandlungen von einer Qualität sein, wie sie u.a. für Bürgerkriegssituationen kennzeichnend sind, und über innere Unruhen und Spannungen wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und ähnliche Handlungen hinausgehen. Bei innerstaatlichen Krisen, die zwischen diesen beiden Erscheinungsformen liegen, scheidet die Annahme eines bewaffneten Konflikts i.S.v. Art. 15 lit. c der Qualifikationsrichtlinie nicht von vornherein aus. Der Konflikt muss jedoch zumindest ein bestimmtes Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit aufweisen, wie sie typischerweise in Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerillakämpfen zu finden sind (ausführlich: BVerwG, Urteil vom 24.06.2008 - 10 C 43.07 - BVerwGE 131, 198). Davon kann im Kosovo derzeit nicht ausgegangen werden. Die Situation dort rechtfertigt nicht die Annahme eines Bürgerkriegs oder einer bürgerkriegsähnlichen Situation und damit eines landesweit oder auch nur regional bestehenden bewaffneten Konflikts i.S.v. § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG. Nach dem zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 19.10.2009 - Kosovo - (S. 5) hat sich die Sicherheitslage seit den Unruhen im März 2004 vielmehr weitgehend beruhigt und ist überwiegend stabil.

2. Auch ein - national begründetes - Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist im Falle des Klägers (jedenfalls) nicht (mehr) erkennbar. Nach dieser Norm soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn diesem dort eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht. Dies setzt das Bestehen individueller Gefahren voraus. Beruft sich ein Ausländer hingegen auf allgemeine Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG, die nicht nur ihn persönlich, sondern zugleich die gesamte Bevölkerung oder seine Bevölkerungsgruppe allgemein treffen, wird - abgesehen von Fällen der richtlinienkonformen Auslegung bei Anwendung von Art. 15 lit. c der Qualifikationsrichtlinie für internationale oder innerstaatliche bewaffnete Konflikte - der Abschiebungsschutz grundsätzlich nur durch eine generelle Regelung der obersten Landesbehörde nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG gewährt. Beim Fehlen einer solchen Regelung kommt die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nur zur Vermeidung einer verfassungswidrigen Schutzlücke (Art. 1, Art. 2 Abs. 2 GG) in Betracht, d.h. nur zur Vermeidung einer extremen

konkreten Gefahrenlage in dem Sinne, dass dem Ausländer sehenden Auges der sichere Tod droht oder er schwerste Gesundheitsbeeinträchtigungen zu erwarten hätte (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.06.2008 - 10 C 43.07-, a.a.O. Rn. 31 f.).

Eine solche extreme konkrete Gefahrenlage besteht für den Kläger, der arbeitsfähig ist sowie die Landessprache beherrscht, bei einer Rückkehr in seine Heimat offenkundig nicht. Insbesondere die hohe Arbeitslosigkeit und das niedrige Sozialhilfeniveau führen jedenfalls nicht zu Todesgefahr oder der Gefahr einer schwersten Gesundheitsbeeinträchtigung. Im Rahmen des URA li-Projektes wird für Rückkehrer aus den das Projekt finanzierenden Bundesländern Baden-Württemberg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen für vorübergehende Wohnmöglichkeiten gesorgt, Hilfe geleistet bei der Wohnungssuche und für einen Übergangszeitraum die Miete bezahlt, Geld für Lebensmittelhilfen zur Verfügung gestellt, bei der Arbeitsplatzsuche geholfen sowie Unterstützung bei Behördengängen angeboten. Aus diesem Grund ist rechtlich nicht entscheidungserheblich, dass im Kosovo sein langjähriger Freund R. lebt sowie seine Mutter; nach Angaben des Klägers ist unklar, ob Freund oder Mutter ihn aufnehmen würden bzw. ob er bei diesen hinreichende „Zuwendung“ finden könnte. Nach Auskunft der Deutschen Botschaft Pristina vom 22.11.2009 ist nach derzeitiger Erkenntnislage jedenfalls von einer Verlängerung des URA li-Projektes „bis mindestens 31.12.2010“ auszugehen. Diese Auskunft genügt dem Senat, um im Falle des Klägers eine extreme konkrete Gefahrenlage zu verneinen.

Auch im Hinblick auf den Gesundheitszustand des Klägers vermag der Senat keine erhebliche konkrete Gefahrenlage für ihn im Kosovo zu erkennen. Nach den vorliegenden ärztlichen und psychologischen Attesten und Stellungnahmen - vor allem der Stellungnahmen der PBV S. vom 23.07.2009, von Diakon Dipl.-Psych. H. vom 17.07.2009, 23.07.2009, 25.07.2009, 12.08.2009, 31.12.2009 und 20.02.2010, von Dr. F. vom 02.09.2009 sowie von Prof. R. vom 03.09.2009 - kann nach Überzeugung des Senats im Falle des Klägers nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit von einer wesentlichen Verschlechterung seines Gesundheitszustandes alsbald nach der Rückkehr in die Heimat

ausgegangen werden, insbesondere weil eine adäquate Behandlung dort nicht möglich oder nicht erlangbar ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.10.2006 - 1 C 18.05 - BVerwGE 127, 33). Zwar wurde bei dem Kläger eine PTBS sowie das Auftreten von dissoziativen Krampfanfällen diagnostiziert. Nach allen aktuelleren Befundberichten und Stellungnahmen wurde im Falle des Klägers jedoch eine speziell für Flüchtlinge entwickelte mehrjährige traumazentrierte Individualpsychotherapie offenbar „mit sehr gutem Erfolg“ (Prof. R.) durchgeführt. Nach der psychiatrisch-gutachterlichen Stellungnahme Prof. R. vom 03.09.2009 waren bei der klinischen und neurologischen Untersuchung keine pathologischen Veränderungen eruierbar. Seit 2006 habe der Kläger zudem keine Anfälle mit Bewusstseinsstörungen mehr gehabt. Der Zustand der PTBS mit chronischem Verlauf habe sich allmählich gebessert. Einige Beschwerden bestünden überhaupt nicht mehr, andere Störungen seien von reduzierter Intensität. Die medikamentöse Therapie sei im jetzigen Stadium von sekundärer Bedeutung. Die Weiterführung der Psychotherapie jedoch sei vielleicht noch über 1 - 2 Jahre für die Stabilisierung des Genesungsprozesses unerlässlich. Auch Dr. F. geht in seinem Arztbrief vom 02.09.2009 von einer überzeugenden Symptomreduktion aus, hält aber eine Fortsetzung der Psychotherapie weiter für notwendig. Die behandelnde Psychotherapeutin M. hält in ihrer Stellungnahme vom 23.07.2009 bei einer Abschiebung des Klägers in den Kosovo eine drastische Verschlechterung der derzeit deutlich gebesserten Symptomatik für wahrscheinlich und den erneuten Ausbruch des Vollbildes einer PTBS für möglich. In der Therapie seien dagegen kaum noch Belastungszeichen bei der Schilderung der Erlebnisse im Kosovo zu beobachten. Seit Mai 2007 sei der Kläger auch nur noch in größeren zeitlichen Abständen in die PBV gekommen.

Auf der Grundlage der in das Verfahren einbezogenen Erkenntnisquellen geht der Senat davon aus, dass die - nach Einschätzung von Diakon Dipl.-Psych. H. unheilbare - chronische PTBS des Klägers im Kosovo hinreichend behandelt werden kann, insbesondere wenn dies aufgrund einer Verschlechterung des aktuell guten Zustandes bzw. der von Psychotherapeutin M. befürchteten Retraumatisierung nötig sein sollte. Im Gegensatz vor allem zur Einschätzung von Diakon Dipl.-Psych. H. vom 20.02.2010, der dem Kläger in

menschlich vorbildlicher Weise im Berufungsverfahren beisteht und weiter helfen möchte, geht der Senat davon aus, dass die fortgesetzt behandlungsbedürftige PTBS des Klägers im Kosovo, wenn vielleicht auch nicht optimal, so doch hinreichend behandelt werden kann. Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes - Kosovo - vom 19.10.2009 (S. 19, 24 f.) können aus Deutschland Zurückgeführte bei einer psychischen Erkrankung insbesondere in Form einer PTBS unmittelbar nach ihrer Ankunft kostenlos die Hilfs- und Unterstützungsleistungen des - bis zumindest 31.12.2010 verlängerten (vgl. Dt. Botschaft Pristina, Auskunft vom 22.11.2009) - Kosovo-Rückkehrerprojekts „URA II“ in Anspruch nehmen. Psychologen, die in Deutschland zu Trauma-Spezialisten geschult worden sind, bieten eine professionelle Behandlung psychischer Erkrankungen an und/oder sind bei der Vermittlung von qualifizierten Psychologen behilflich. Zudem sehen sich im Kosovo praktizierende Ärzte in der Lage, trotz teilweise fehlender psychotherapeutischer Qualifikationen, psychotherapeutisch orientierte Gespräche mit an PTBS leidenden Patienten zu führen. Die medizinische Grundversorgung der Bevölkerung wird im Kosovo durch das staatlich finanzierte Gesundheitssystem gewährleistet. Sollte der Kläger auf Sozialhilfeleistungen angewiesen sein, wäre er von Zuzahlungen befreit.

Soweit der Kläger die Einholung von Sachverständigengutachten zur Frage der Unheilbarkeit einer PTBS, zur möglichen Retraumatisierung bei Rückführung sowie zur Bestätigung dafür begehrt, dass sich „die gewachsene Vertrauensbeziehung“ zur Psychotherapeutin M. „nicht ohne weiteres auf eine neue Therapeutin übertragen lässt“, ist dies schon deshalb nicht erforderlich, weil der Senat sowohl die Unheilbarkeit als auch die mögliche Retraumatisierung und Nichtübertragbarkeit der Vertrauensbeziehung zu Gunsten des Klägers unterstellt. Auch vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Amtsermittlung (§ 86 Abs. 1 VwGO) besteht mithin kein Anlass, den Sachverhalt weiter aufzuklären.

3. Die Abschiebungsandrohung im Bescheid des Bundesamts vom 28.01.2005 ist ungeachtet der heute abweichenden Zielstaatsbezeichnungen nicht zu be-

anstanden (vgl. zur Abschiebung in den Kosovo auch Senatsbeschluss vom 22.07.2008 - 11 S 1771/08 - InfAusIR 2008, 420).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 83b AsylVfG.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keine der Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen.

Die Beschwerde muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum